

# **Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

## **HEIMSTATUT des STUDENTEN-APARTMENTHAUS VETMED Josef-Baumanngasse 8a, A 1220 Wien Gem. §§ 14 und 15 StHG**

§ 1 Träger des Studentenheims ist der Verein „Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ und hat seinen Sitz in Wien, Josef-Baumann-Gasse 8A, A 1220 Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende der Veterinärmedizin als Unterstützung und Hilfestellung für besseren Studienfortgang sowie von Informationsveranstaltungen und Vorträgen über neue Erkenntnisse der Veterinärmedizin für Studenten als Unterstützung der Prüfungsvorbereitung.

Weiters bezweckt der Verein die Unterstützung von Studenten hinsichtlich geeigneter Wohnmöglichkeiten, insbesondere durch den Betrieb von Studentenheimen für Studierende an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 3 Grundsätze für die Heimverwaltung

(1) Das Heim wird von den Organen des Vereines und dessen Dienstnehmern geführt und verwaltet (Heimleitung), sie haben dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Aufgaben der Heimleitung

Die Heimleitung hat für die optimale Ausnützen der dem Studenten-Apartmenthaus zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu sorgen, den Schriftverkehr mit Aufnahmebewerbern sowie deren persönliche Vorsprachen zu erledigen und qualifizierte Unterlagen für die Behandlung von Ansuchen und Neuaufnahmen in das Heim oder Verlängerung des Heimplatzes vorzubereiten.

§ 4 Heimvertretung

(1) Die Heimbewohner haben laut § 7 (1) StHG aus allen Heimbewohnern eine Heimvertretung und deren Vorsitzenden für ein Jahr zu wählen. Die Aufgaben der Heimvertretung sind in § 8 (1) StHG geregelt.

(2) Bekanntgabe der Wahl durch die Heimvertretung.

Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung in der Heimleitung gilt der bisher als Organvertreter auftretende Heimbewohner als vertretungsbefugt für die Heimvertretung.

- (3) Zustellungsregeln für die Zustellungen an die Heimvertretung oder den Vorsitzenden der Heimvertretung.

Grundsätzlich werden Mitteilungen und Einladungen an die Heimvertretung dem Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. seinem Stellvertreter schriftlich zugestellt, wobei die Einladung bzw. Benachrichtigung in der Regel zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgt. Es ist Sache des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. seines Stellvertreters, die anderen Mitglieder der Heimvertretung zu verständigen.

Ein Nichterscheinen der Heimvertreter ist von diesen zu vertreten und hindert den Fortgang des Verfahrens nicht; Anhörungsrecht ist bei Nichterscheinen der Heimvertreter Genüge getan, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mitglieder des Studentenhausvereines der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Zeitpunkt und am Ort, der in der Einladung angegeben wurde, anwesend sind. Sind die Heimvertreter durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert, ist ihnen neuerlich eine Einladung zuzustellen. Der Eintritt der höheren Gewalt ist von den betroffenen Heimvertretern dem Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien unverzüglich nachzuweisen.

## § 5 Grundsätze für die Benützung des Heimes

- (1) Die Heimbewohner sind verpflichtet, die Anordnungen der Vereinsorgane und der Heimleitung sowie die Vorschriften des StHG, des Heimstatus und der Heimordnung einzuhalten.
- (2) Den Heimbewohnern stehen laut § 6 StHG folgende Rechte zu, die auch durch den Benützungsvertrag nicht eingeschränkt werden dürfen:
1. Das Recht, das Studentenheim jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
  2. das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für die Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
  3. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen;
  4. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben.
- (3) Schlüssel

Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Heimträgers. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der Heimkanzlei zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen. Das Überlassen des Schlüssels an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen erforderlich, haftet dennoch der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen.

(4) Kautionen und Pauschale

Vor Beginn der Wirksamkeit des Benützungsvertrages hat der Bewerber eine Schlüsselkaution zu errichten, deren Höhe jeweils vom Heimträger festgelegt wird. Die erlegte Kautions wird nach Beendigung des Benützungsvertrages und Rückgabe des Schlüssels an die Heimverwaltung unverzinst zurückerstattet.

Das Pauschale wird bei Abschluss des Benützungsvertrages jeweils für die Vertragsdauer, höchstens jedoch für 12 Monate, bar eingehoben. Die Höhe des Pauschale wird vom Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien nach Anhörung der Heimvertretung festgelegt; maximal jedoch für 1 Monat 2% des monatlichen Benützungsentgelts.

Dieses Pauschale wird zur Deckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind und die sich während des Heimbetriebes ereignet haben, sowie für Zwecke der Heimvertretung verwendet. Als Schaden gilt auch eine Kostenrechnung, die dem Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien von der Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms, dessen Auslöser nicht feststellbar ist, vorgeschrieben wird. Das Pauschale abzüglich der abzudeckenden Schadenssumme wird am 1. Oktober des auf die Einhebung folgenden Kalenderjahres an die Heimvertretung ausgeschüttet. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Heimbewohners aus dem Heim wird bereits geleistetes Pauschale für die Monate nach Beendigung der Kündigungsfrist zurückbezahlt. Das Pauschale wird vom Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien nicht verzinst.

(5) Der Heimbewohner hat die gesetzliche Meldepflicht zu erfüllen.

(6) Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten kann dem Heimbewohner ein anderer Heimplatz zur Verfügung gestellt werden.

(7) Es ist den Heimbewohnern nicht gestattet, hausfremde Personen bei sich wohnen zu lassen. Übernachtungen sind ausschließlich nur bei vorhergehender Zustimmung durch die Heimleitung zulässig. Der Heimbewohner, der den Besucher empfängt, haftet für alle vom Besucher verursachten Schäden im Heim.

Besucher dürfen den Hobbyraum, den TV-Raum, die Waschküche, Duschen u. dgl. nicht benutzen, sofern nicht spezielle Benützungsregelungen, insbesondere im Rahmen der Heimordnung, anderes vorsehen.

(8) Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht erlaubt. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur mit Stahlstiften befestigt werden, ausgenommen an den Rigipswänden zwischen Naßbereich und Wohnbereich.

Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim ist nur gestattet, wenn dadurch die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden. Das Einbringen von Waffen ist nicht gestattet.

Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Die Geräte sind dauernd in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

- (9) Der Verein hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen des Heimes Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten.

Veranstaltungen der Heimbewohner im Heim sind der Heimleitung spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter über den Vorsitzenden der Heimvertretung schriftlich zu melden.

Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Heimbewohner schriftlich zu melden, der auch gegenüber den Behörden als Veranstalter gilt. Veranstaltungen im Heim, die den Zielen des Heimträgers widersprechen, können vom Heimträger untersagt werden.

- (10) Der Heimträger haftet nicht für Veranstaltungen im Heim, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.

- (11) Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der Heimleitung zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterläßt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Anlässlich des Einzuges in das Studentenheim sowie bei Zimmerwechsel wird jedem Heimbewohner ein Mängelbogen ausgehändigt. Dieser ist sorgfältig auszufüllen und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übergabe an die Heimleitung zu retournieren. Auch Mängel, die in dieser Frist nicht mit dem Mängelbogen gemeldet werden, gehen zu Lasten des Heimbewohners.

Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden, für Schäden in Zweipersonen-Apartments haften beide Zimmerbewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen läßt. Bei Schäden oder Verlust von Sachen des Heimträgers kann sich der Heimbewohner seiner Haftung nur dadurch entziehen, dass er beweist, dass er den Schaden bzw. Verlust nicht zu verantworten hat.

Der Heimbewohner haftet für Glasbruch im Heimzimmer, sofern dieser nicht durch Dienstnehmer des Studentenhausvereins der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien verursacht wurde.

- (12) Der Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen der Heime Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten.

- (13) Anschläge des Heimträgers im Heim sind für die Heimbewohner verbindlich, wenn sie an der Anschlagtafel des Heimträgers im Heim angeschlagen sind.

- (14) Gemäß § 6 Abs. 12 Z. 2 StHG wird angegeben, dass zu Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und zur Kontrolle dieser Arbeiten dem Personal zu den von der Verwaltung an der Anschlagtafel in der Eingangshalle angegebenen Zeiten der Zutritt zu gewähren ist.

- (15) Tiere dürfen im Heim nicht gehalten werden; ausgenommen davon sind nur die Apartments TOP 070 und TOP 072, falls dies in der Heimordnung beschlossen wird, sowie die Haustechnikerwohnung TOP 172 und die Heimverwaltung.

(16) Fahrzeugeinstellung

Fahrräder können an den von der Heimleitung bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt der Heimträger keinerlei Haftung.

Für das Abstellen von Motorfahrzeugen ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Heimleitung zu treffen. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch den Heimträger bleibt vorbehalten. Das Gleiche gilt für das Abstellen von Sachen auf Einfahrten, Zufahrten oder als solche gekennzeichneten Sperrflächen. Auf den Liegenschaften des Heimträgers dürfen größere Service- und Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden.

(17) Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studentenheimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser, Gas, elektrischer Energie und dgl. walten zu lassen.

In die WCs darf ausnahmslos nur handelsübliches WC-Papier entsorgt werden. Binden, Tampons u. dgl. sind in den Restmüll zu entsorgen.

(18) Es ist nicht gestattet, das Heim mit benützten Stallstiefeln zu betreten.

(19) Die Heimbewohner sind verpflichtet, Mülltrennung zu betreiben. Altmetall, Altglas Papier und Restmüll sind von den Heimbewohnern in die dafür vorgesehenen Container in den Müllräumen zu entsorgen.

(20) In den Gängen herrscht aufgrund der dort installierten Brandmelder (Rauchmelder) absolutes Rauchverbot. Durch Zuwiderhandeln ausgelöste Feueralarme sind für den Verursacher in der tatsächlich anfallenden Höhe kostenpflichtig.

(21) Postzustellung

Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß § 148 der Postordnung. Jeder Heimbewohner verzichtet auf das Geltendmachen von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmern des Heimträgers oder der Verwaltung oder Heimbewohnern im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen.

Nachnamesendungen werden nicht angenommen. Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird nicht durchgeführt. Beim Auszug aus dem Heim (auch über die Sommermonate) ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu veranlassen. Ansonsten wird die eingehende Post vom Haus retourniert.

(22) Einfächern in die Postfächer

Das Einlegen von Schriftstücken in die Postfächer darf, sofern es nicht durch den Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Organe der Post- und Telegrafverwaltung oder die Heimvertretung durchgeführt wird, oder sofern es sich nicht um Mitteilungen unter Heimbewohnern handelt, nur nach Abgabe eines Belegexemplares erfolgen. Die Heimverwaltung kann in diesem Fall das Einfächern untersagen, wenn der Inhalt der Schriftstücke dem Widmungszweck des Studentenhausvereins der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien widerspricht.

(23) Benützung der Gemeinschaftsräume

Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Sofern besondere Regelungen durch den Studentenhausverein der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien für die Benützung dieser Räumlichkeiten erforderlich ist, werden diese durch Anschlag im Heim bekanntgegeben und stellen einen integrierenden Bestandteil des Heimstatus dar.

Die Benützung von Gemeinschaftsräumen durch heimgastende Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Personen eingeladen hat. Das Inventar in Gemeinschaftsräumen dient der gemeinschaftlichen Nutzung und darf aus diesen Räumen nicht entfernt werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum jeweils Letzten eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Heimleitung, Josef-Baumanngasse 8a, 1220 Wien, zu richten.
- (2) Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn
  1. der Heimbewohner sein Studium im Sinne des § 5 Abs. 3 StHG beendet oder abgebrochen hat. (D.h., dass eine Verlängerung des Benützungsvertrages nur zulässig ist bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums, wenn die Voraussetzungen gem. § 11 weiterbestehen und der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist.);
  2. der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
  3. die soziale Bedürftigkeit wegfällt;
  4. der Heimbewohner die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
  5. sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des Heimträgers oder dessen Leuten schuldig macht;
  6. der Heimbewohner auf andere Weise gegen seine aus dem StHG oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt, z.B. durch ungebührliche und immer wiederkehrende Lärm- oder Schmutzbelästigung auf dem Gelände des Heimes.
- (3) Macht sich ein Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers oder von dessen Mitarbeitern schuldig (oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Mitarbeiter des Heimträgers), so kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

## § 7 Benützungsentgelt

Die Festlegung des Benützungsentgeltes gemäß § 13 Abs. 1 StHG obliegt dem Vereinsvorstand. Das Benützungsentgelt unterliegt jeweils im Oktober einer jährlichen Indexanpassung.

## § 8 Grundsätze für die Vergabe von Heimplätzen.

- (1) Als Heimbewohner werden alle Bewerber aufgenommen, die die Voraussetzungen des § 4 StHG erfüllen, vorrangig jedoch Studenten der Veterinärmedizinischen Universität Wien.
- (2) Anträge auf Annahme sind in der Heimleitung, Josef-Baumanngasse 8a, A 1220 Wien, schriftlich einzureichen.
- (3) Über Aufnahmeansuchen entscheidet unter Bedachtname des § 11 StHG grundsätzlich die Heimleitung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Vorstand zulässig, welche binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung bei der Heimleitung einzubringen ist.
- (5) § 5 Abs.3, 2. und 3. Satz StHG gelten sinngemäß.

## § 9 Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen:

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden:

328 Einzel-Apartments mit Dusche, WC und Küche

17 Doppel-Apartments mit Dusche, WC und Küche

Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen und als solche gekennzeichnet sind:

1 Fernsehzimmer

1 Hobbyraum

1 Waschküche

Kellerabteile für je 5 Studenten

1 Seminarraum

Fahrradabstellraum

§ 10 Hinweise auf die für den Betrieb des Studentenheimes in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten:

- \* Meldegesetz
- \* Artikel VIII EGVG
- \* Anmeldepflicht für Rundfunk- und Fernsehgeräte
- \* Die im Heim am Anschlagbrett angeschlagenen Bestimmungen der Brandschutzordnung
- \* Besondere Hinweise beim Bestehen einer Brandmeldeanlage für das Heim, die Bestimmungen für das Verhalten im Brandfall, Auflagen der Bau- und Feuerpolizei
- \* Die Auflagen des Arbeitsinspektorats
- \* Die örtlichen Bestimmungen über die Haustorsperre
- \* Die Rechtsvorschriften über die Abhaltung von Veranstaltungen